

DR. DAVID ULRICH, LL.M.

STRAFRECHTSSCHUTZ – DAS SORGENKIND DER D&O- VERSICHERUNG

Hamburger Financial Lines Forum

17. Oktober 2025

WILHELM
RECHTSANWÄLTE

DR. DAVID ULRICH, LL.M. (KENT)

- Leiter Bereich Cyber und Schwerpunkt im Bereich Financial Lines
- Promovierte zur D&O-Versicherung
- Macht für Sie eine Pause von der Elternzeit

david.ulrich@wilhelm-rae.de
+49 (0) 30.81 72 732 40



AGENDA

1. **AUSGANGSLAGE**
2. **BEDINGTER STRAFRECHTSSCHUTZ**
3. **AUSKUNFTSOBLIEGENHEIT**
4. **VERTEILUNG DER VERS-SUMME**
5. **RETTUNGSKOSTEN**
6. **FAZIT**

1 AUSGANGSLAGE

STRAFRECHTS- SCHUTZ IN DER HAFTPFLICHTVER- SICHERUNG

- Vorab: D&O-Versicherung als Haftpflichtversicherung
- Strafrechtsschutz nach § 101 Abs. 1 S. 2 VVG:

*„Die Versicherung umfasst [...] die auf **Weisung des Versicherers** aufgewendeten [Verteidigungskosten] in einem Strafverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die **[Haftung]** zur Folge **haben könnte**.“*

- Freie **Entscheidung des VR**
- Ziel: **Vorgelagerte** Abwehr
- **Keine Anrechnung auf Versicherungssumme** nach § 101 Abs. 2 S. 1 VVG

ABWEICHUNG IN DER D&O- VERSICHERUNG

- Vielfältige Klauseln, meist ähnliche Voraussetzungen
- VR „gewährt [Strafrechtsschutz], soweit [die *Einleitung eines Ermittlungsverfahrens*] einen durch diesen Vertrag gedeckten *Versicherungsfall [i.S.e. Inanspruchnahme]* entweder bereits *ausgelöst* hat oder durch die ein solcher mit *hinreichender Wahrscheinlichkeit droht*“ (so Klausel im Fall des LG Köln, r+s 2023, 248, Rn. 33)
- Eigener Anspruch
- Voraussetzungen:
 - Einleitung eines *Ermittlungsverfahrens*
 - Inanspruchnahme erfolgte bereits oder ist *hinreichend wahrscheinlich*

INTERGRIERTER STRAFRECHTSSCHUTZ = RECHTSSCHUTZ- VERSICHERUNG?

- [Rechtsschutzversicherung](#) i.S.d. §§ 125 ff. VVG oder „*lediglich als Annex zum Haftpflichtdeckungsschutz*“ (LG Köln, r+s 2023, 248, Rn. 35)?
 - Wortlaut: „*Strafrechtsschutz*“
 - Sinn und Zweck:
 - Strafrechtsschutz bei Vermögensdelikten
 - Schutz vor Folgeschäden
- [Rechtsschutzversicherung](#) i.S.d. §§ 125 ff. VVG (OLG Hamm, r+s 2023, 1045 Rn. 38; a.A.: OLG Saarbrücken, VersR 2025, 1060, 1064; OLG FFM, r+s 2025, 14, Rn. 156; LG Köln, r+s 2023, 248, Rn. 35)
 - selbständige Prämienberechnung, § 126 VVG
 - Schadensabwicklungsunternehmen, § 164 Abs. 1 S. 1 VAG

2

BEDINGTER STRAF- RECHTSSCHUTZ

VERSICHERTE INANSPRUCHNAHME HINREICHEND WAHRSCHEINLICH

- Ermittlungen gegen M wegen Betrugs
 - D&O-Versicherung regelt:
Steht das Vorliegen einer wissentlichen Pflichtverletzung fest, entfällt der Versicherungsschutz. Als Feststellung gilt eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder ein Geständnis.
 - VR: keine versicherte Inanspruchnahme wahrscheinlich, da entweder Vorwurf unbegründet oder wissentliche Pflichtverletzung
-
- Einwand unbegründet, da Pflicht zum vorläufigen Rechtsschutz
 - „keine Klärung im vorweggenommen[en] Deckungsprozess“ (OLG FFM, r+s 2021, 502, Rn. 65)

KEINE HAFTUNGS- GEFAHR

- VN nimmt M in Anspruch
 - Haftungsvergleich beseitigt Haftungsgefahr
 - Erst danach: Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen M
 - M verlangt Strafrechtsschutz
-
- Wortlaut: „Inanspruchnahme“ (+)
 - Sinn und Zweck: Manager **erwartet Strafrechtsschutz** bei Vermögensdelikten im Zusammenhang mit Tätigkeit fürs Unternehmen (+)
 - Anders LG Köln, r+s 2023, 248, Rn. 35:
„faktische **Präjudizwirkung** durch ein Strafverfahren für die zivilrechtliche Inanspruchnahme **verhinder[n]**“ (-)

3

AUSKUNFTS- OBLIEGENHEIT

BEISPIEL NACH OLG HAMM

r+s 2023, 1045

- Ermittlungsverfahren gegen M wegen Vermögensdelikt
- Versicherungsschutz bis rechtskräftige Feststellung der Wissentlichkeit
- D&O-VR verlangt:
 - „Vernehmung“ von M
 - Übersendung Ermittlungsakte Staatsanwaltschaft
- M verweigert Vernehmung und Aktenübersendung
- D&O-VR verweigert Deckung

GRENZEN DER AUSKUNFTS- OBLIEGENHEIT

- **Leistungszweck:**
 - „Finanzierung *strafprozessual zulässigen Verteidigungsverhaltens* im Ermittlungsverfahren“ (OLG Hamm, r+s 2023, 1045, 1048, Rn. 17)
 - Schließt Schweigen und unwahre Einlassungen ein
 - **Gefahr:** Beschlagnahme bei VR oder Vernehmung von Mitarbeitern des VR (OLG Hamm, r+s 2023, 1045, 1048, Rn. 37)
 - **Kein Vernehmungsrecht**
- **Zumutbarkeit:**
 - „soweit dem Versicherungsnehmer nichts *,Unbilliges zugemutet‘* wird“ (BGH, NJW 2015, 949, Rn. 19)
 - Weitergabe der Ermittlungsakten nur **mit Zustimmung der StA**

4

VERTEILUNG DER VERSICHERUNGS- SUMME

Januar 2024

Einleitung
Ermittlungsverfahren
gegen Manager A und B
wegen Betrugsverdachts
Schaden bei Kunden
i.H.v. EUR 100 Mio.

August 2024

Zufallsfund führt zu
unabhängigen
Ermittlungsverfahren
gegen Manager D

D&O-Versicherungsvertrag

- Vers-Summe: EUR 10 Mio.
- einfache Maximierung
- Verteilung der Vers-Summe ungeregelt

Juni 2024

Ausweitung der Ermittlungen
auf Manager C

Dezember 2024

Unternehmen nimmt
Manager A auf EUR
5 Mio. und Manager D
i.H.v. EUR 10 Mio. in
Anspruch

Dezember 2025

Unternehmen nimmt
Aufsichtsratsvorsitzenden E
auf EUR 15 Mio. in
Anspruch

FALLSZENARIO



Proportionalitätsprinzip

Kopfprinzip

Prioritätsprinzip

- § 109 VVG analog
- Jede betroffene vP erhält entsprechend ihrer Inanspruchnahme Quote

- Jede betroffene vP erhält denselben Anteil (OLG Hamm, r+s 2023, 1045, Rn. 68)

- Rechnungseingang (OLG FFM, r+s 2025, 14, Rn. 172, 188)

- Orientiert sich an Bedürftigkeit
- Jede vP erhält teilweise Versicherungsschutz

- Unabhängig, ob Strafrechts- oder Haftpflichtvers.schutz

- Schnelligkeit
- Einfache Handhabung

- Vorleistung der vP
- Quote bei Strafrechtsschutz

- Fortlaufende Anpassung (insb. Serienschadenklausel + Umstandsmeldung)
- Risiko für VR über Versicherungssumme zu leisten

- Windhundprinzip
- Aber:** Höhere Versicherungssumme oder persönliche Abwehr-/Strafverteidigungstöpfe

GRUNDSATZ

VORTEILE

NACHTEILE

5 RETTUNGS- KOSTEN

FALLSZENARIO

- Ermittlungsverfahren gegen M wegen Betrugsverdachts
- D&O-VR übernimmt **Strafverteidigungskosten nach Stundensätzen**
- M stimmt **Einstellung des Ermittlungsverfahrens** gegen Geldauflage von EUR 10.000 nach § 153a StPO zu
→ Verhindert damit Verteidigungskosten von ca. EUR 100.000 im Hauptverfahren
- M verlangt vom D&O-VR **Zahlung der Geldauflage** nach § 83 VVG als Rettungskostenersatz

RETTUNGS- KOSTENERSATZ

- Nach § 83 Abs. 1 S. 1 VVG hat der Versicherer
„Aufwendungen [...] nach § 82 Abs. 1 und 2 [...] insoweit zu erstatten, als der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte.“
 - § 82 Abs. 1 VVG: *„Minderung des [versicherten] Schadens.“*
 - Strafverteidigungskosten *als versicherter Schaden* (BGH, NJW 2019, 3582, Rn. 31:
„Sachverständigenkosten als Kosten der Wahrnehmung rechtlicher Interessen um den Schaden iSv § 82 Abs. 1 VVG“)
 - Zustimmung zur Einstellung *objektiv geboten*
 - Anders bei Geldauflage von EUR 100 Mio.
- *Ersatzfähige Rettungskosten*

6 FAZIT

RAUM FÜR OPTIMIERUNG

- Problem
 - Bindung an **Haftplichtversicherungsschutz**
→ Offene Rechtsfragen
- Lösungsweg
 - Klare Ausgestaltung als **Rechtsschutzversicherung**
 - Rechtsschutz ab Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen eines Verhaltens im Zusammenhang mit versicherter Tätigkeit
→ Vom Sorgenkind zum **Lieblingskind**

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Bleiben wir im Gespräch:

Düsseldorf: +49 (0)211 68 77 460 | Berlin: +49 (0)30 81 72 7320

www.wilhelm-rae.de